

AZ: 3921/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers wegen einer Versorgungsstörung im Stromnetz der Beschwerdegegnerin.

Am 17.06.2021 war die Stromversorgung der Lieferstelle des Beschwerdeführers als Folge eines defekten Mittelspannungskabels unterbrochen. Nachdem die Beschwerdegegnerin die Stromversorgung ca. eine Stunde später wiederhergestellt hatte, funktionierte der Kühlschrank des Beschwerdeführers nicht mehr. Der Beschwerdeführer verlangt seither erfolglos von der Beschwerdegegnerin Schadensersatz für den beschädigten Einbaukühlschrank.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der Netzbetreiber sei für den Überspannungsschaden an seinem Gerät verantwortlich. Er könne sich nicht auf die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung berufen, weil der Fehler im Mittelspannungsnetz aufgetreten sei. Es sei unverständlich, dass die Beschwerdegegnerin seinen Schaden nicht bezahlen wolle. Ihm sei bekannt, dass die Beschwerdegegnerin seinem Nachbarn einen Überspannungsschaden aus dem Jahr 2018 ersetzt habe. Die Beschwerdegegnerin dürfe Anschlussnutzer nicht ungleich behandeln.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin den Ersatz eines nicht näher bezifferten Schadensersatzbetrages.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Kostenübernahme ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe den Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht. Der Schaden an einer Kabelmuffe eines Erdkabels des Mittelspannungsnetzes sei unvorhergesehen eingetreten. Das Kabelnetz halte sie entsprechend der technischen Vorgaben ereignisorientiert in Stand, weil eine regelmäßige Wartung wirtschaftlich nicht zumutbar sei. Als Folge von Versorgungsausfällen könnten im hauseigenen Kabelnetz kurzzeitige minimale Überspannungen beim Wiedereinschalten des Stroms entstehen, die im Einzelfall zu Schäden führen könnten. Diese Überspannungen seien aber technisch nicht vermeidbar. Kunden könnten sich durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schäden schützen. Ihr sei nur eine weitere Schadensmeldung in einer anderen Straße bekannt, bei der aber ebenfalls Ansprüche abgelehnt worden seien. Einen Auszahlungsbetrag für den namentlich benannten Nachbarn des Beschwerdeführers könne sie nicht in ihren Daten finden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nach derzeitigem Sachstand unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin haftet für die beim Beschwerdeführer entstandenen Schäden weder aus § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) noch aus § 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder § 823 BGB.

Es ist bereits nicht nachgewiesen, dass an der Lieferstelle des Beschwerdeführers eine länger anhaltende Überspannung des Versorgungsnetzes aufgetreten ist, die die Beschädigung des Einbaukühlschranks verursacht hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine übermäßige Überspannung vor, wenn der Bereich von Spannungsschwankungen, mit denen der Verkehr rechnen muss, nicht mehr eingehalten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2014 – VI ZR 144/13, Rn 10.). Als unzulässige Überspannung wäre es anzusehen, wenn z. B. die Spannung an der Lieferstelle des Beschwerdeführers für einen längeren Zeitraum als nur das kurze Einschaltmoment erheblich höher als die vorgesehenen 230 Volt gewesen wäre. In dem ausgeurteilten Fall hatte ein defekter Nullleiter dazu geführt, dass die zulässige Spannung an der Lieferstelle dauerhaft erheblich überschritten wurde. Dies führt in der Regel immer zu Schäden an zahlreichen elektrischen Geräten, weil diese weder auf eine Spannung von mehr als 230 Volt ausgelegt sind, noch ausgelegt sein müssen.

Im vorliegenden Fall sprechen die Umstände, dass weder bei Nachbarn noch beim Beschwerdeführer am 17.06.2021 weitere Schäden zu verzeichnen waren, eindeutig dafür, dass keine solche unzulässige Überspannung aufgetreten ist. Vielmehr handelt es sich bei den Spannungsspitzen im Millisekundenbereich (sogenannte transiente Überspannungen), wie sie in Kundenanlagen beim Wiedereinschalten des Stroms auftreten können, um Spannungsschwankungen, mit denen im Verkehr zu rechnen ist. Zugelassene elektrische Geräte sollten diese kurzzeitigen Spannungsspitzen schadlos überstehen können, wenn sie technisch einwandfrei produziert und im einwandfreien Zustand sind.

Dass der Ausfall der Stromversorgung als solcher den Defekt bereits verursacht hat, ist unwahrscheinlich. Elektrische Geräte sind in aller Regel nur funktionslos, wenn die Stromversorgung plötzlich unterbrochen wird. Jedenfalls sollten elektrische Geräte, soweit sie nicht überaltert oder bereits vorgeschädigt sind, einen Ausfall der Stromversorgung schadlos überstehen.

Bei empfindlichen elektronischen Bauteilen, wie es auch z. B. die Steuerungen von modernen Kühlschränken sind, sind Schäden durch Schalthandlungen nicht auszuschließen. Für Schäden, die durch notwendige Schalthandlungen entstehen, haftet die Beschwerdegegnerin jedoch nicht, weil sie die kurzzeitigen Überspannungen dabei nicht vermeiden kann.

Es ist auch keine Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin, die eine Voraussetzung für eine Haftung nach § 280 BGB i. V. m. § 3 NAV wäre, ersichtlich. Die Beschwerdegegnerin hat keine generelle Pflicht, im Erdboden verlegte Stromkabel regelmäßig einer Prüfung zu unterziehen, weil dies mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden wäre.

Ein Schadensersatzanspruch nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG scheidet im vorliegenden Fall ebenfalls aus, weil keine übermäßige Überspannung an der Lieferstelle nachgewiesen ist. Die Gründe, aus denen ein

Verteilnetzbetreiber als Hersteller des Produktes Strom nicht verpflichtet ist, für Schäden der Anschlussnehmer einzustehen, die durch einen Ausfall der Versorgung oder durch kurzzeitige, physikalisch unvermeidbare sogenannte transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten des Stroms entstehen, hat die Schlichtungsstelle in der im Internet veröffentlichten Schlichtungsempfehlung „*Empfehlung zur Schadensersatzpflicht des Netzbetreibers bei kurzzeitiger Unterbrechung der Anschlussnutzung bzw. bei kurzzeitiger Überspannung*“ vom 24.10.2013 ausführlich dargelegt.

Der Beschwerdeführer kann sich schlussendlich nicht darauf berufen, die Beschwerdegegnerin handle ihn nicht ebenso wie andere Anschlussnutzer, deren Schäden sie ersetzt habe. Die Beschwerdegegnerin bestreitet, den vom Beschwerdeführer angegebenen Nachbarn für einen Überspannungsschaden entschädigt zu haben. Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, er habe den entsprechenden Überweisungsbeleg einsehen können.

Es kann in vorliegenden Fall dahinstehen, ob es die Entschädigungszahlung gegeben hat oder nicht. Denn unstreitig handelte es sich nicht um die identische Versorgungsstörung im Jahr 2021, sondern um ein Ereignis aus dem Jahr 2018. Es ist völlig unklar, warum seinerzeit die Stromversorgung gestört war und ob seinerzeit auch nur ein einzelnes Gerät nach dem Wiedereinschalten der Stromversorgung defekt war. Weil die Beschwerdegegnerin aus den oben genannten Gründen nicht für alle Schäden haften muss, die in irgendeinem kausalen Zusammenhang mit einer Versorgungsstörung stehen, ist ein Vergleich mit anderen Schadensereignissen nicht aussagekräftig.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin wegen der Versorgungsstörung vom 17.06.2021 keinen Anspruch auf Schadensersatz.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann